



Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Weihnachtsmarkt Hoyerswerda/Teschen-Markt 2025

1. Allgemeines

Veranstalter des Weihnachtsmarktes Hoyerswerda / Teschen-Markt ist die Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH im Auftrag der Stadt Hoyerswerda.

Um dem Charakter und Thema des Marktes gerecht zu werden, sind vor allem Standbetreiber aus den nachfolgend benannten Bereichen eingeladen, sich auf dem Weihnachtsmarkt zu präsentieren und ihre Angebote anzubieten:

- Selbstgefertigtes Kunsthandwerk, Kunsthandwerker mit ständigen Vorführungen am Verkaufsstand (Drechsel-, Schnitz-, Töpfer-, Korbwaren, ...)
- Kunstgewerbe, Weihnachtsartikel, Öko-Produkte, Kunsthandwerker ohne Vorführungen (Weihnachtsschmuck, Felle, Kerzen, Spielwaren, ...)
- Sonstige Handelsware (Taschen, Börsen, Hüte, Textilwaren, Strümpfe, ...)
- Süß-, Fisch- und Backwaren zum Sofortverzehr (Crepes, Waffeln, Eis, ...)
- Imbiss mit/ ohne Getränkeverkauf (Grillspeisen, Pfannengerichte, Glühwein, ...)

Der Stand und sein Ausstellungsinhalt haben dem Niveau und dem besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes zu entsprechen.

Horoskope, Feuerwerkskörper, Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Mittel und Objekte der Selbstverteidigung, Kriegsspielzeug, kriegs- und gewaltverherrlichende, pornografische, sowie politische und religiöse Schriften, ausgenommen historische Handwerkerstände mit Schau-Charakter und Literatur zur Weihnachtsgeschichte, sind nicht zugelassen und vom Verkauf ausgeschlossen.

2. Veranstaltungszeitraum und Fristen

Der Weihnachtsmarkt Hoyerswerda findet in der Zeit vom 12.-14.12.2025 in der Altstadt von Hoyerswerda insbesondere auf den Arealen Marktplatz, Schwarzer Markt und Schlosstraße statt. Der Markt ist am Freitag, 12.12.2025, von 16:00 bis 22:00 Uhr, am Samstag, 13.12.2025, von 12:00 bis 22:00 Uhr und am Sonntag, 14.12.2025, von 12:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeiten sind die Standbetreiber verpflichtet den Stand besetzt zu halten. Letzter Termin für die Abgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare ist der **15.10.2025**.

3. Anmeldung

Mit der Anmeldung erkennt der Standbetreiber die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben. Der Standbetreiber erteilt hierzu seine Einwilligung. Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt über Stände und Exponate der Standbetreiber in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

4. Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung oder Rechnung, wodurch der Vertrag zwischen Veranstalter und Standbetreiber geschlossen ist. **Über die Zulassung der Standbetreiber und des Schaugutes entscheidet der Veranstalter, dabei haben Standbetreiber der in Punkt 1 benannten Branchen Vorrang.** Der Standbetreiber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährleistet werden.

Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund fristlos und ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, insbesondere wenn gegen diese Teilnahmebedingungen, die technischen Richtlinien oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie Einzelweisungen des Veranstalters verstoßen wird. Mit Erlöschen oder Widerruf der Zulassung ist der Verkaufsstand entschädigungslos zu räumen. Das Entgelt für den Verkaufsstand ist in voller Rechnungshöhe fällig (Punkt 14).

5. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

Standbetreibern ist es ohne Zustimmung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Standbetreiber vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Standbetreiber des Gemeinschaftsstandes.

6. Aufbau, Standorteinweisung, Organisationsbüro

Die Standorteinweisung der Stände erfolgt ab Donnerstag, 11.12.2025, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr. Die Begleichung der Rechnung für die Standmiete ist vom Standbetreiber vor dem Standaufbau bzw. Leihhaus-Bezug zu belegen. Das Einbringen der Waren/ Verkaufsartikel muss am Freitag, 12.12.2025, um 13:00 Uhr, beendet sein.

Für die Dauer des Marktes sind an jedem Stand der Name (Vor- und Zuname) und die Adresse des Standbetreibers gut lesbar anzubringen (§ 70 GewO) sowie bei Verkauf auch die Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (§§ 1, 3) zu erfüllen.

Das Organisationsbüro wird auf dem Markt eingerichtet. Telefonisch erreichbar ist es zu den Öffnungszeiten des Marktes unter 0162 6284683.

7. Ausgestaltung der Leihhäuser und Stände

Die Ausgestaltung der Verkaufshütten und Stände obliegt dem Standbetreiber. Um dem traditionellen Charakter des Hoyerswerdaer Weihnachtsmarktes zu entsprechen, ist eine **ausgeprägte weihnachtliche Gestaltung der Verkaufsstände** vorgeschrieben. Die Frontflächen sind mit frischem Naturreisig, weihnachtlichen Lichteffekten und Gestaltungselementen zu dekorieren. Darüber hinaus haben die Innenflächen der Stände und die Warenpräsentation dem weihnachtlichen Erscheinungsbild Rechnung zu tragen. Idealerweise lehnen sich die Standbetreiber, z. B. beim Angebot, der Dekoration, der Kleidung Standpersonals, zusätzlich dem **Thema „Reichsfürstin Teschen“ und dem barocken Zeitalter** an. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein, sie dürfen nicht brennend abtopfen.

Stromgebühren	
Stromanschluss (Schuko, 16 A, 32 A)	95,00 €
Stromverbrauch Schuko	50,00 €
Stromverbrauch 16 A	70,00 €
Stromverbrauch 32 A	90,00 €

Nach Abschluss der Anmeldefrist (16.11.2025) erhalten die Standbetreiber die Standbestätigung zugesandt.

Die Rechnungen sind 2 Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Standbetreibers ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung aus dem Vertrag ist dem Standbetreiber mitzuteilen. Die anteilige Kostenerstattung ist Punkt 14 zu entnehmen.

12. Verhalten, Ordnung, Sicherheit, Müllentsorgung

Musikdarbietungen jeder Art, Ausrufen von Waren und Dienstleistungen sowie lautes oder aggressives Verhalten gegenüber den Gästen des Marktes sind untersagt.

Alle Teilnehmer am Weihnachtsmarkt haben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes sowie der Unfallverhütung zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so anzupassen, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nachtruhe ist einzuhalten, störende Betätigungen sind in dieser Zeit verboten.

Der Veranstalter erstellt ein Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt, dieses ist zwingend durch den Standbetreiber zu beachten und einzuhalten.

Für die Ordnung und Sauberkeit auf seinem Standplatz und dessen unmittelbarer Umgebung ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Müll ist selbständig in die aufgestellten Container zu werfen. Das Entsorgen von Verpackungsmaterial, wie Kisten u. ä., in die bereitgestellten Behälter/Container wird untersagt. Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben mindestens einen weihnachtlich verkleideten Abfallbehälter in der Nähe ihres Standes aufzustellen und diesen bei Bedarf in die bereitgestellten Container zu entleeren.

Der Standbetreiber hat bei seinem Verkaufsstand in einem Umkreis von 5 m die Räum- und Streuarbeiten (Schnee und Eis) zu sichern.

Der Standbetreiber ist zur Einhaltung der brandschutztechnischen Erfordernisse und Auflagen verpflichtet. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Der **Einsatz von Gasgeräten**, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann, ist dem Veranstalter **bis zum 16.11.2025 schriftlich mitzuteilen**. Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betriebsanleitung und kontrolliert gestattet. Derartige Stände haben einen funktionsfähigen und amtlich geprüften Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse ab dem Standbezug bereitzuhalten und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

13. Versicherungen

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für das Marktgelände ab – ausgenommen die Verkaufsstände. Der Veranstalter übernimmt hier keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Bereich der Verkaufsstände und am Verkaufsgut sowie im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau und Nutzung des Leihhauses eintreten können.

Zur Deckung einer solchen Haftung hat der Standbetreiber eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus wird den Standbetreibern empfohlen, die Waren/ Verkaufsartikel, alle von ihm eingebrachten Sachen, auf eigene Kosten zu versichern (Inventarversicherung).

14. Rücktritt

Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % des Rechnungsbetrages möglich. Bei einem Rücktritt innerhalb einer Woche vor Marktbeginn ist der Betrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Standbetreiber aufgrund von Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

15. Folgen von Vertragsverletzung

Der Veranstalter kann den Teilnehmer für jeden Fall schuldhafter Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen, insbesondere der Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 12, mit einer Vertragsstrafe bis zu 15 % der individuellen Standgebühr belegen. Alle Vertragsstrafen zusammen dürfen die Höhe des nach Punkt 11 errechneten Kostenbetrages (Standgelt) nicht überschreiten. Einer Androhung der Vertragsstrafe bedarf es nicht. Im Übrigen gilt Punkt 4 Satz 6.

16. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmäßige Marktdurchführung unmöglich machen, den Weihnachtsmarkt abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verschieben. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

17. Stillschweigens Klausel

Über den Inhalt aller unterbreiteten Angebote und des geschlossenen Vertrages, insbesondere über den Preis der Leistungen, vereinbaren die Vertragspartner gegenüber Dritten Stillschweigen.

18. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Regelungszweck in gesetzlich zulässiger Weise entsprechen.

Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 8 Tage nach Beendigung des Weihnachtsmarktes schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen. Ebenso sind Ansprüche gegen den Veranstalter verwirkt, die nicht innerhalb eines weiteren Monats gerichtlich geltend gemacht werden, nachdem die schriftliche Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche dem Vertragspartner zugegangen ist.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hoyerswerda.

Hoyerswerda, 30.09.2025

Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH